



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Deckungsgräben für Zwecke des zivilen Luftschutzes. RdErl. d. RdLu.ObdL  
v. 8. 12. 39 - Az. 41 L 4224 L.In. 13/5c 16 297/39

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)



- a) Mitteilungen, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind, sind im allgemeinen zur Veröffentlichung nicht geeignet.
- b) Der Inhalt der Veröffentlichung muß in Uebereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen auf dem Gebiete des Luftschutzes stehen.
- c) Sofern der Presse Mitteilungen nicht durch Uebergabe pressfertiger Ausarbeitungen, sondern in der Pressekonferenz durch Uebergabe einer nur stichwortartigen Aufstellung zugänglich gemacht werden, sind die danach gefertigten Berichte der Presse dem Ortspolizeiverwalter zur Genehmigung vorzulegen.

#### V.

Der an die Ministerien der Länder gerichtete Erlaß vom 9. August 1933 A 5 II A Nr. 437/33 g und der an die Obersten Landesbehörden und die Regierungspräsidenten gerichtete Erlaß vom 6. Mai 1935 ZL 3 d Nr. 910/35 g wird aufgehoben.

Vorstehender Erlaß ist den nachgeordneten Dienststellen durch RdErl. d. RF~~H~~uChdDtPol. im RMdI. v. 6. 12. 39 — O-Kdo RV/L (L 1 a) 2 Nr. 121/39 zur Beachtung bekanntgegeben.

(*RMBlV. S. 2461*)

### Unfälle beim Bau von behelfsmäßigen Luftschutzräumen

Erl. d. RAM v. 16. 11. 39. — II a 14 376/39

Es ist die Frage entstanden, ob die bei dem behelfsmäßigen Bau von Luftschutzräumen verrichteten Arbeiten, wie z. B. das Verstärken der Decken, das Abdichten von Fenstern mit Sand und Holz, das Durchbrechen der Wände und ähnliche Arbeiten unter dem Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung stehen. Vorbehaltlich der Entscheidung der Versicherungsbehörden bin ich der Auffassung, daß derartige Arbeiten einschließlich des Herbeischaffens von Baumaterialien als nicht gewerbmäßige Bauarbeiten nach § 629 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung versichert sind. Da bei diesen Arbeiten alle hieran mitwirkenden Volksgenossen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft als gleichgestellte Mitarbeiter zusammenschließen, erstreckt sich auch der Schutz der Unfallversicherung auf sämtliche in dieser Arbeitsgemeinschaft mitarbeitenden Personen einschließlich des mitarbeitenden Hauseigentümers.

(*Reichsarbeitsblatt S. IV 525*)

### Deckungsgräben für Zwecke des zivilen Luftschutzes

RdErl. d. RdLu.ObdL v. 8. 12. 39. — Az. 41 L 4224

L.In. 13/5 c 16297/39

Soweit sich der Bau von Deckungsgräben als unbedingt notwendig erweist, ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Deckungsgräben müssen zu jeder Jahreszeit und bei jeder Wetterlage benutzbar sein.
2. Deckungsgräben müssen für die aufzunehmenden Insassen möglichst schnell erreichbar sein. Sie dürfen in bebauten Gebieten nur außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden angelegt werden. Der Bereich des Trümmerschattens einstürzender Gebäude wird begrenzt



durch eine Linie, die parallel zur Hausfront in einem Abstand annähernd gleich der Gebäudehöhe verläuft.

3. Deckungsgräben sind in gebrochener Linienführung, z. B. in stumpfwinkliger Zickzackform anzuordnen. Benachbarte Deckungsgräben müssen untereinander einen Abstand von mindestens 30 m haben.
4. Bei der Anlage von Deckungsgräben ist auf den Verkehr Rücksicht zu nehmen. Genügend breite Verkehrsbahnen sind freizulassen, um den Verkehr und den Einsatz der Fahrzeuge des Sicherheits- und Hilfsdienstes usw. nicht zu behindern.
5. Deckungsgräben sind zum Schutz insbesondere gegen herabfallende Sprengstücke der Flakartillerie und gegen Witterungseinflüsse wirksam abzudecken. Gegen Einstürzen sind die Seitenwände entsprechend der Bodenart in geeigneter Weise abzusteißen.
6. Deckungsgräben sind durch eine einwandfrei arbeitende Entwässerung (Anschluß an tiefer liegende Gräben, Kanalisation oder sonstige Vorfluter) oder Sickerlöcher und dergleichen gegen Vollaufen zu schützen.
7. Die Zugänge der Deckungsgräben sind durch Hinweisschilder, die bei Dunkelheit durch abgeschirmte Lichtquellen beliebiger Art zu beleuchten sind, kenntlich zu machen.
8. Bereits erbaute Deckungsgräben sind zu überprüfen und, falls notwendig, entsprechend zu ergänzen.

Falls genügend Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen, können bei der Anlage von Deckungsgräben Instandsetzungsdienst und andere geeignete Kräfte des Sicherheits- und Hilfsdienstes eingesetzt werden.

### **Maßnahmen für den Verkehr und zum besseren Zurechtfinden während der Verdunklung**

**Erl. d. RdLu.ObdL v. 12. 12. 39. L.In. 13/5 b Nr. 17 175/39**

Es ist notwendig, mehr als bisher alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, die bei voller Aufrechterhaltung der Verdunklung zur Erleichterung des Wirtschaftslebens, des Verkehrs und des Zurechtfindens in der Dunkelheit dienen.

Entsprechende Maßnahmen sind bereits in der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) vorgesehen. Auf sie wird nachstehend nochmals zusammenfassend hingewiesen mit dem Ersuchen, für ihre Durchführung Sorge zu tragen und sich von dem Veranlaßten durch Ueberprüfung der Luftschutzorte zu überzeugen.

(2) a) Verkehrswichtige Stellen, Straßenkreuzungen, Straßenübergänge, Haltestellen sind kenntlich zu machen (Richtleuchten).

b) Bordsteine, Treppen im Freien, Bäume, Laternen, Maste, Pfeiler, Brückengeländer usw. an Gefahrenpunkten, Straßenbiegungen und Uferstraßen, sowie Kanten von Häusern, Zäunen (Bauzäunen), die in der Geh- oder Fahrbahn liegen, Bauschutt, offene Baustellen sind durch weißen Anstrich oder abgeschirmte rote<sup>1)</sup> Warnlaternen kenntlich zu machen (§ 28 der Verdunklungsverordnung).

<sup>1)</sup> Nach der Blaulichtverordnung v. 22. 10. 40 (s. III. Teil S. 195) kommt nur blaues Licht in Frage.